

Hauptantrag nicht mehr vorhanden.

E009-001 **Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen**

Datum	11.06.2021	
Themenbereich	Satzung - Entscheidungsfindung	
Paragraph	23	
Antragsnummer (Neu)		
Antragsnummer (Alt)	F021	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Änderung des Satzungsänderungsantrages beschließen.	
Begründung	<p>Erfahrungsgemäß beteiligen sich an Konsensierungen ungefähr 20-30% der eingeladenen Mitglieder, manchmal auch weniger. Liegt die Hürde zu hoch, kommen ggf. kaum noch Entscheidungen durch. Liegt die Hürde zu niedrig, kann es zu einem Missbrauch durch nicht-repräsentative Minderheiten kommen, die durch Basisabstimmungen die Mehrheit der Mitglieder überfordern. Ein Wert von 20% erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt als angemessen. Wird der Wert unterschritten, kommt der Antrag nicht durch, egal wie hoch die Zustimmung der Abstimmenden ist.</p> <p>Anträge auf eine Basisabstimmungen können als demokratisches Korrektiv auch von einer bestimmten Mindestanzahl (Quorum) von Mitgliedern direkt gestellt werden. Dies soll jedoch eher die Ausnahme bleiben, damit die Mitglieder nicht mit Basisabstimmungen überfordert werden. In der Regel sollen Anträge über die Ausschüsse bzw. Gebietsverbände selbst erfolgen. Ein Quorum von 10% für unabhängige Mitgliederzusammenschlüsse erscheint derzeit ausgewogen. Bspw. wären das auf Bundesebene bei 25.000 Mitgliedern 2.500 Antragsteller, die sich zusammenfinden müssten. In Kreisverbänden mit 100 Mitgliedern wären es hingegen (nur) 10 Mitglieder.</p> <p>Der Verständnis halber sollen die Absätze (4) und (5) getauscht werden, da dies die chronologische Reihenfolge darstellt.</p>	
Gegenüberstellung		
Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)	
§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung)	§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung)	
...	...	
(Neu) (4) Beschlüsse werden grundsätzlich per einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich wenigstens 25% der Mitglieder der Partei an der	(Neu) (4) Der Vorstand oder ein, von ihm delegierter, Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet eine Urabstimmung durchzuführen,	

Abstimmung beteiligen und sofern die Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit oder eine höhere Beteiligung bestimmt.

(Neu) (5) Der Vorstand oder ein, von ihm delegierter, Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet eine Urabstimmung durchzuführen,
a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes,
b) durch Antrag eines direkt nachgeordneten Gebietsverbandes,
c) durch Antrag eines Ausschusses oder
d) durch ein Quorum von 15% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes.

...

a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes,
b) durch Antrag eines direkt nachgeordneten Gebietsverbandes,
c) durch Antrag eines Ausschusses oder
d) durch ein Quorum von 10% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes.

(Neu) (5) Beschlüsse werden grundsätzlich per einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich wenigstens 20% der Mitglieder der Partei an der Abstimmung beteiligen und sofern die Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit oder eine höhere Beteiligung bestimmt. Bei einer geringeren Beteiligung kommt kein Beschluss zustande. Der Antrag gilt jedoch formal als behandelt.

...